

# Haus- und Badeordnung

## für das Hallenbad der Gemeinde Herleshausen

### Werra-Meißner-Kreis



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen hat in ihrer Sitzung am **12. Juni 2001** folgende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad im Ortsteil Herleshausen beschlossen:

#### § 1 – Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Essen und Trinken sowie das Rauchen sind nur in der Cafeteria oder im Außenbereich des Hallenbades gestattet.
6. Behälter aus Glas sowie Dosen dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen entgegen.
9. Fundgegenstände sind bei dem Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Hallenbad zu benutzen.

#### § 2 – Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Die Benutzung des Hallenbades ist zeitlich nicht begrenzt.  
Den Badegästen ist es nicht gestattet, sich über die Öffnungszeiten hinaus im Hallenbad aufzuhalten.
2. Der Gemeindevorstand kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.

4. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.  
Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.  
Wer ohne gültige Eintrittskarte das Hallenbad benutzt, hat ein Zusatzentgelt in Höhe des fünf-fachen Preises für eine Einzelkarte zu entrichten.
6. Personenbezogene Zeitkarten sind nicht übertragbar.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung von Bearbeitungskosten gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herleshausen ersetzt.

### **§ 3 – Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Herleshausen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Gemeinde Herleshausen oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die bei den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

### **§ 4 – Besondere Bestimmungen**

1. Im Umkleidebereich hat der Badegast die Kabine oder den Schrank selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. sind die der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wurde, bevor der Gemeinde Kosten entstanden sind.
2. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren sollten nur die für sie vorgesehenen Umkleiden benutzen.
3. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
4. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Naßbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Es sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen im Umkleidebereich zu nutzen.

8. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Im Becken sind Ball- und Fangspiele nur insoweit gestattet, als sie den Badebetrieb nicht beeinträchtigen. Schwimmhilfen dürfen benutzt werden. Die Entscheidung trifft ggf. das Aufsichtspersonal.

10. Bei der Benutzung der Liegewiese in der Sommersaison darf das Hallenbad nur nach gründlicher Körperreinigung durch das Durchschreitebecken zwischen der Liegewiese und der Schwimmhalle betreten werden.

Bei Benutzung von Sonnenschutzmitteln haben sich die Badegäste vor dem Baden abzubrausen.

### § 5 – Sonderregelungen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

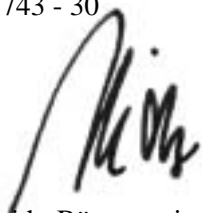
### § 6 – Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 04.06.1986 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

37293 Herleshausen, den 13. Juni 2001

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 743 - 30



Schmidt, Bürgermeister



#### Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Herleshausen wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU", Nr. 25/2001, Erscheinungstag: 21.06.2001, veröffentlicht.